

Aktenzeichen: 5 AS 8/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 15. September 1986

- 5 AS 8/86 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 29. April 1986

Dortmund

- 2 Ca 727/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 8/86

2 Ca 727/86 ArbG Dortmund

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. September 1986 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Aachen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger trat am 1. März 1981 in die Dienste der beklagten Gesellschaften. Zuletzt war er seit dem 1. Oktober 1985 als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

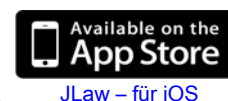
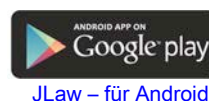
Bezirksdirektor für sie tätig. Sein Beschäftigungsort war ausschließlich Aachen. Mit Schreiben vom 3. Februar 1986 haben die Beklagten das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, hilfsweise haben sie eine ordentliche Kündigung zum 31. März 1986 ausgesprochen. Gegen diese Kündigungen wehrt sich der Kläger mit seiner Klage. Er hat zunächst das Arbeitsgericht Dortmund anrufen. In der Güteverhandlung hat er beantragt, den Rechtsstreit an das für den Erfüllungsort des Arbeitsverhältnisses zuständige Arbeitsgericht Aachen zu verweisen. Die Beklagten haben sich mit einer Verweisung einverstanden erklärt (Bl. 91 d. A.). Daraufhin hat das Arbeitsgericht Dortmund den Rechtsstreit durch Beschluß vom 29. April 1986 an das Arbeitsgericht Aachen verwiesen. Dieses hat die Annahme des Rechtsstreits durch Beschluß vom 19. Juni 1986 abgelehnt und die Sache an das Arbeitsgericht Dortmund zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe ursprünglich unter mehreren Gerichtsständen die Wahl gehabt. Von diesem Wahlrecht habe er durch Anrufung des Arbeitsgerichts Dortmund Gebrauch gemacht. Dadurch sei die zuständige Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund zum gesetzlichen Richter geworden. Diesem gesetzlichen Richter dürfe die Sache auch nicht im Einvernehmen mit den Parteien entzogen werden.

Das Arbeitsgericht Dortmund hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht mit der Bitte um Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Aachen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Arbeitsgerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht (BGH Beschluß vom 31. Januar 1979 - IV ARZ 111/78 - NJW 1979, 1048; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Dortmund bindet das Arbeitsgericht Aachen, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.).

3. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Dortmund indessen nicht. Er ist vielmehr zulässig, weil die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. Das ist zwar erst im Güte Termin vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschehen, in dem der Kläger die Verweisung des Rechtsstreits beantragt und die Beklagten sich hiermit einverstanden erklärt haben; eine Gerichtsstandsvereinbarung kann aber auch



noch im Gütetermin getroffen werden. Das hat der Senat im Beschluß vom 3. Juli 1974 (5 AR 184/74) mit näherer Begründung ausgeführt (AP Nr. 18 zu § 36 ZPO, zu 3 d der Gründe). Daran wird festgehalten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

